

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vorbemerkung / Gesamtbewertung

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Paritätische erkennt und kritisiert im vorliegenden Gesetzesentwurf massive Verschärfungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II. Der vorliegende Entwurf versteht sich als Abschaffung der Bürgergeldreform. Dies wird durch die Namensänderungen symbolisch zum Ausdruck gebracht

Die Bürgergeldreform hat im Grundsatz die richtigen Ziele verfolgt. Respekt im Umgang und eine Kooperation auf Augenhöhe mit den Leistungsberechtigten durch die Jobcenter sowie die Ausrichtung der Arbeitsförderung auf eine nachhaltige Qualifizierung und Integration in Erwerbsarbeit sind unverändert sinnvolle Perspektiven. Der Paritätische Gesamtverband hat die Bürgergeldreform kritisiert, weil die Änderungen noch nicht ausreichend waren, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Insbesondere fehlte eine finanzielle Untersetzung bei der Arbeitsförderung und eine strukturelle Anpassung bei den Regelleistungen.

Die vorgelegte Reform nimmt die Fortschritte der Bürgergeldreform zurück. Im Kern fokussiert der Gesetzesentwurf auf die Erhöhung von Druck und Auflagen für die Leistungsberechtigten. Damit geht auch eine Schuldzuweisung an die Betroffenen einher. Die gesellschaftliche Wirkung ist eine verschärzte Stigmatisierung der Leistungsberechtigten. Eine Perspektive für mehr Unterstützung und nachhaltige Beschäftigungspolitik fehlt hingegen.

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert am Entwurf insbesondere:

- Die Abschaffung der Karenzzeit und Reduktion der Freibeträge bei Vermögen und
- die Verschärfungen der Sanktionen bei Meldeauflagen und Pflichtverletzungen: Zwar ist die Stärkung der Mitwirkung ein geteiltes Ziel, die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen aber im Kern aus einer massiven Verschärfung von Sanktionen und Möglichkeiten der kompletten Leistungseinstellung. Diese Änderungen nehmen erhebliche soziale Verwerfungen bis hin zu Wohnungslosigkeit in Kauf. Dies ist völlig unverhältnismäßig, normativ nicht zu rechtfertigen und – wie im Folgenden ausführlich begründet – auch funktional nicht zielführend.
- Ein dogmatisches Verständnis von Vermittlungsvorrang: Die vorgesehene schnelle Vermittlung in irgendeine Arbeit um jeden Preis wird zu Lasten der nachhaltigen Arbeitsförderung durch Qualifizierung und Weiterbildung gehen.

- Verschlechterungen bei den Kosten der Unterkunft: Das strukturelle Marktversagen beim Grundrecht auf Wohnen wird durch die Vorschläge auf die Leistungsberechtigten abgewälzt. Es bedarf der Begrenzungen der Mietpreise und des Einsatzes gegen Mietwucher für alle Mieter*innen statt Begrenzung der Mietkostenerstattungen allein für SGB II-Leistungsberechtigte. Die vorgeschlagenen Instrumente in dem Referentenentwurf schwächen im Ergebnis die Marktposition der Betroffenen. Sie werden zukünftig noch schlechtere Chancen auf dem Wohnungsmarkt haben und noch häufiger Wohnkosten aus dem Regelbedarf begleichen müssen. Infolgedessen drohen Mietschuldenspiralen, Zwangsräumungen und Wohnungslosigkeit.
- Die Änderung der Zumutbarkeitskriterien: Die neuen Zumutbarkeitsregeln fügen sich in das allgemeine Bild der Verschärfung der Auflagen für die Leistungsberechtigten. Insbesondere die regelhafte Absenkung der Erwerbsobligation für Erziehende nach Vollendung des ersten Lebensjahrs des Kindes ist abzulehnen.

Die Reform begrenzt soziale Rechte und belastet einseitig die Leistungsberechtigten. Die Bundesregierung scheint zudem selbst keine positiven Beschäftigungseffekte zu erwarten. In den Abschnitten zu den fiskalischen Auswirkungen fehlen jegliche Hinweise auf Einsparungen durch eine verbesserte Vermittlung in Arbeit. Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für 2028 insgesamt Minderausgaben in Höhe von 193 Millionen Euro erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen: 75 Millionen Euro aufgrund der restriktiveren Regelungen zu den Vermögen sowie jeweils ca. 60 Millionen an Einsparungen aufgrund von Sanktionen und bei den Wohnkosten. Den Einsparungen bei den Wohnkosten stehen 33 Millionen Euro Mehrausgaben für die Administrationen der Wohnkosten gegenüber. Somit wird hier mit Einsparungen bei den Leistungsberechtigten der Aufbau eines bürokratischen Kontrollapparates finanziert.

Allein die Namensänderung kostet den öffentlichen Haushalt 5 Millionen Euro. In der Summe sind es minimale Einsparungen in den Jahren 2026 und 2027 (zweistellige Millionenträge), die in den Folgejahren noch geringer veranschlagt werden.

Vorbemerkung zu den Änderungen im SGB III:

Der vorliegende Referentenentwurf nimmt mehrere Weichenstellungen vor: Sie betreffen eine wirksame Unterstützung und Beratung junger Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie eine starke Kooperation der Rechtskreise in den Jugendberufsagenturen. Der Ausbau der Maßnahmen und die Kooperation mit anderen Rechtskreisen sollten die Situation junger Menschen insgesamt verbessern. Dabei ist wichtig zu bekräftigen, dass die grundsätzliche Erweiterung des Auftrags der Bundesagentur für Arbeit und infolgedessen der Agenturen für Arbeit nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise verdrängen oder ersetzen darf. Sie ist als Ergänzung zu verstehen.

Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 1: Namensänderung

Sachverhalt:

Der Name des Gesetzes wird geändert. Der Name Bürgergeld wird sowohl als Name des Gesetzes als auch der Leistung gestrichen. Das Gesetz heißt nun wieder „Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Die Leistung heißt zukünftig „Grundsicherungsgeld“.

Bewertung:

Mit der Namensänderung wird das Bürgergeld symbolisch abgeschafft. Die grundlegende Bewertung dieses Vorgehens findet sich in der allgemeinen Vorbemerkung. Der Name Bürgergeld war nachvollziehbar gewählt worden, um ein grundlegendes Anliegen der Bürgergeldreform – Respekt gegenüber den Leistungsberechtigten durch die Betonung des Bürgerstatus – zum Ausdruck zu bringen. Die Rückabwicklung ist insofern bedauerlich. Der Name „Grundsicherungsgeld“ erscheint unnötig sperrig.

Nr. 3: Bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E)

Sachverhalt:

Es wird klargestellt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen müssen, dass die Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft gedeckt sind. Sofern erforderlich und individuell zumutbar, kann dies auch Vollzeitbeschäftigung bedeuten.

Bewertung:

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine nachrangige Leistung. Dieser Grundsatz ist auch durch die Bürgergeldreform nicht in Zweifel gezogen worden. Damit sind die Leistungsberechtigten gehalten ihre Arbeitskraft einzusetzen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu reduzieren. Der neu eingefügte Satz ist insofern eine Klarstellung bereits bestehenden Rechts.

Gleichwohl geht eine generelle Orientierung an einer Vollzeitbeschäftigung an der Lebenswirklichkeit vieler Leistungsberechtigter vorbei, etwa weil diese körperlich und/oder psychisch belastet sind und daher z. B. stundenweise arbeiten können oder Care-Arbeit in der Familie (Erziehung, Pflege) leisten. Letzteres gilt insbesondere für Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Zudem leisten auch Menschen in der Grundsicherung wertvolle ehrenamtliche Arbeit. In der Praxis werden die Jobcenter prüfen müssen, ob die individuellen Voraussetzungen für eine Vollzeitstelle tatsächlich gegeben sind.

Nr. 5: Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II-E)

Sachverhalt:

Mit dem neuen § 3a SGB II-E wird der Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung betont. Demnach besteht ein Vorrang der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und vor den aktiven Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit für die dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung. Dies gilt „insbesondere“ für Personen unter 30 Jahren.

Bewertung:

Mit der Regelung wird die übergeordnete Bedeutung des Vorrangs der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung deutlich hervorgehoben.

Zunächst ist zu begrüßen, dass junge Menschen als Ausnahme vom Vermittlungsvorrang erwähnt werden. Nach dem Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2025 verfügen 19 Prozent der jungen Erwachsenen zwischen 20 bis 34 Jahren über keinen formalen Berufsabschluss. Das entspricht 2,86 Mio. jungen Menschen.¹ Diese Personengruppe trägt dauerhaft ein erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko. So verfügen 2024 etwa drei Viertel der arbeitslosen jungen Erwachsenen über keinen Berufsabschluss. Insofern ist es positiv, dass für junge Menschen Qualifizierungen und das Erlangen eines Berufsabschlusses Vorrang vor der unmittelbaren Integration in das Erwerbsleben haben, um sie nachhaltig auf den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Kritisch ist allerdings anzumerken, dass dieser Vorrang möglicher Qualifizierungen im Ermessen der Jobcenter steht. Um junge Menschen nachhaltig auf den Arbeitsmarkt zu integrieren und ihre Erwerbschancen zu fördern, dürfen individuelle Maßnahmen zur Qualifizierung und Förderung keine Ermessensleistung sein.

Da in dem Entwurf des Gesetzestextes und in dessen Begründung die Ausnahme vom Vermittlungsvorrang „insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ formuliert wird, werden ältere Personengruppen von dem Vermittlungsvorrang betroffen sein. Es ist zu befürchten, dass den Qualifizierungsbedarfen dieser Personen nicht nachgekommen wird und sie in niedrig entlohnte und nicht nachhaltige Jobs vermittelt werden. Schnelle Vermittlung in eine – insbesondere prekäre – Beschäftigung führt vielfach nicht zu einer dauerhaften Integration in Erwerbsarbeit, sondern zu einem Drehtüreffekt: Die Berechtigten sind schnell wieder im Leistungsbezug.² Dabei ist zu konstatieren, dass rund 70 Prozent der arbeitslosen Personen im SGB II 35 Jahre und älter sind (47,6 Prozent 35 bis unter 55 Jahre, 22 Prozent 55 Jahre und älter).³ Für eine Integration benötigt es nachhaltige Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung und eine individuelle Förderung.

¹ Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2025. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2025.

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20621> . S. 10. Dieser und alle folgenden Links Abruf November 2025.

² Etwa 27 Prozent der ca. 2 Mio. Zugänge ins Bürgergeld im Jahr 2024 war schon in den vergangenen drei Monaten und weitere 39 Prozent früher bereits im Leistungsbezug, vgl. BA-Statistik (2025): Analyse Arbeitsmarkt. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Juli 2025).

³ Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen, Nürnberg, Juli 2025. S. 27

Nr. 9: Änderungen bei der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II-E)

Sachverhalt:

Die Zumutbarkeit von Arbeit wird in verschiedenen Aspekten verändert:

Zukünftig soll bereits bei Kindern ab dem vollendeten ersten (bisher: dritten) Lebensjahr als Regel unterstellt werden, dass die Ausübung einer Arbeit die Erziehung des Kindes nicht gefährdet, soweit die Betreuung sichergestellt ist.

Bei Selbstständigen soll nach einem Jahr geprüft werden, ob ein Verweis auf eine andere Beschäftigung zumutbar ist.

Der neue Absatz 3 erweitert die Zumutbarkeitsregeln neben der Vermittlung in Arbeit und Maßnahmen der Arbeitsförderung auch auf Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Bewertung:

Einer gesetzlichen Veränderung der Zumutbarkeitsregeln bedarf es nicht. Die Kriterien in § 10 SGB II definieren, was an Selbsthilfe für Leistungsberechtigte zumutbar ist. Verstöße gegen die Zumutbarkeit können regelmäßig zu Sanktionen führen. Der Paritätische hält eine Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien mit der Konsequenz weiterer Sanktionen nicht für zielführend.

Ad 1) Der Paritätische teilt das in der Begründung genannte Ziel, langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden und Erziehende im SGB II Bezug frühzeitig zu beraten und zu fördern, um perspektiv besser und dauerhaft in Arbeit integriert zu werden. Aktuell gibt es nach der BA-Statistik 264.000 Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind unter drei Jahren (Juni 2025). In den vergangenen Jahren ist die Anzahl um ein Viertel gesunken. Im Juni 2020 gab es noch 348.000 Bedarfsgemeinschaften mit Kind unter drei Jahren. An der (weiteren) Verbesserung von Beratung und Förderung von Eltern(teilen) mit Kleinkindern hindert die geltende Gesetzeslage die Jobcenter nicht. Bereits jetzt kann eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein, wenn die Erziehung tatsächlich nicht gefährdet ist und keine anderen Gründe entgegenstehen.⁴

Nach der Begründung soll die Änderung aber bewirken, dass den „leistungsbeziehenden Erziehenden [...] bereits zwei Jahre früher *regelhaft* zugemutet werden kann, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, oder an einer arbeitsmarkpolitischen Maßnahme oder einem Integrationskurs teilzunehmen.“ (Hervorhebung Paritätischer) Eine derartige Zumutbarkeitsverschärfung geht mit der Androhung und Umsetzung von Leistungsminderungen einher. Dies ist aus der Perspektive des Paritätischen abzulehnen. Den Eltern steht darüber hinaus die grundgesetzlich (Art. 6 Abs. 2 GG) verbürgte Entscheidungsfreiheit darüber zu, ob sie öffentliche Betreuungsangebote nutzen wollen oder nicht. So ist es aktuell auch in der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit geregelt: „Die Betreuung durch eine Tageseinrichtung oder Tagespflege ist stets eine freiwillige Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Sofern diese eine Betreuung [...] kündigen oder

⁴ Vgl. BSG vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R) und darauf aufbauend: Fachliche Weisung der BA zu § 10 SGB II, Rn 10.18 (seit 2021).

widerrufen, ist dies ohne weiteres möglich.“ Die Entscheidungsfreiheit sollte nicht durch den drohenden Entzug von Grundsicherungsleistungen konterkariert werden.

Die Norm einer Wahlfreiheit für zumindest drei Jahre entspricht auch den Regelungen in anderen Rechtsbereichen. Die Elternzeit kann für drei Jahre pro Kind und Elternteil in Anspruch genommen werden (§15 BEEG). Im Unterhaltsrecht kann ein geschiedener Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen (§ 1570 BGB). Eine Schlechterstellung von Grundsicherungsbeziehenden ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Der Paritätische kritisiert soziale Selektivitäten beim Zugang und der Nutzung von Einrichtungen der fröhkindlichen Bildung.⁵ Eine Ausweitung und die qualitative Verbesserung der Betreuungsangebote für unter 3-jährige wären ebenso wie die Erleichterung des Zugangs für SGB II beziehende Familien hilfreiche Maßnahmen – sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch die Ermöglichung von Erwerbsarbeit für die Eltern(teile). Auch die Ausweitung von Angeboten der Beratung und Arbeitsförderung für junge Eltern – insbesondere für (vielfach: alleinerziehende) Mütter – im Leistungsbezug wären sinnvoll.⁶ So begrüßt der Paritätische die angekündigten Mehrausgaben für zusätzliche Förderungen (2028: plus 60 Mio. Euro). Eine sanktionsbewehrte Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen braucht es dafür nicht.

Ad 2 und 3) Der Paritätische begrüßt, wenn die Jobcenter Leistungsberechtigte beraten, unterstützen und fördern. Eine regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit und die kooperativen Erörterungen biografischer Optionen – Aus- und Weiterbildung, andere Beschäftigungen - ist zu begrüßen. Eine derartige Praxis kann auch mit den geltenden Regeln umgesetzt werden. Eine sanktionsbewehrte Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien braucht es nicht. Selbstständige Leistungsberechtigte kommen der Aufforderung ihre Hilfebedürftigkeit zu reduzieren bereits jetzt nach: sie sind erwerbstätig. Ein sanktionsbewehrter Verweis auf eine andere Beschäftigung scheint unverhältnismäßig.

Ebenso ist die Einschätzung bezüglich der Erweiterung auf Integrations- und Deutschsprachkurse. Entsprechende Angebote sind für eine erfolgreiche Integration in Gesellschaft sowie Arbeitsmarkt unabdingbar und müssen bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt werden. Der Paritätische lehnt aber die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten über die Änderung der Zumutbarkeitskriterien ab. Die Integrationskursverordnung wurde im Dezember 2024 umfassend reformiert (u. a. mit dem Wegfall der Wiederholmöglichkeiten, der Abschaffung der Frauen-, Eltern- und Jugendkurse, der Einführung neuer Kursarten sowie Einschränkungen bei der Fahrtkostenübernahme). Diese Veränderungen beeinflussen die praktische Umsetzbarkeit der Teilnahme bei den Betroffenen.

⁵ Niels Espenhorst u.a. (2025): Ungleichheit von Anfang an. Bericht zu Armut und Kita-Betreuung. Online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsericht/doc/Bericht_zu_Armut_und_Kita-Betreuung_2025.pdf

⁶ Zu weiteren Hinweisen für sinnvolle Unterstützungsmaßnahmen mit Blick auf die Situation von Alleinerziehenden: Deutscher Verein (2025): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter.

Kursabbrüche sind in der Praxis überwiegend strukturell bedingt (Betreuung, psychische Belastungen, Wohnsituation). Eine Sanktionierung solcher Fälle wäre integrationspolitisch nicht zielführend, sondern eher hinderlich. Die Zuweisung von Ukrainer*innen hat aufgrund der Zuständigkeit der Jobcenter gut funktioniert. Dieser Erfolg droht durch den geplanten Rechtskreiswechsel verloren zu gehen. Auf den Rechtskreiswechsel sollte auch aus diesem Grund verzichtet werden.

Nr. 10: Anrechnung von Vermögen (§ 12 SGB II-E)

Sachverhalt:

Die einjährige Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Nach den bisherigen Regeln ist während des ersten Jahres im Leistungsbezug ein Vermögen von bis zu 40.000 Euro für eine Person unschädlich. Eine selbstbewohnte Immobilie – Haus oder Eigentumswohnung - wird dagegen im ersten Jahr nicht als Vermögen angerechnet. Zusätzlich wird die Höhe der Freibeträge für das Vermögen in Abhängigkeit von dem Alter reduziert auf folgende neue Werte:

Alter	Freibetrag in Euro
Bis Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000
ab dem 31. Lebensjahr	10.000
ab dem 41. Lebensjahr	12.500
Ab dem 51. Lebensjahr	20.000

Bewertung:

Die Karenzzeit für Vermögen ist während der Corona-Krise eingeführt worden, um insbesondere Selbstständigen – ohne den Schutz der Arbeitslosenversicherung (Kurzarbeit, Arbeitslosengeld) – in einer akuten Krisensituation den Zugang zu Grundsicherungsleistungen zu ermöglichen. Die Regeln zur Anrechnung von Vermögen standen diesem Ziel entgegen. Diese coronabedingte Regel ist als sinnvoll bewertet worden und in das Bürgergeldgesetz aufgenommen worden. Durch den Gesetzgeber ist nach Verhandlungen im Vermittlungsausschuss auch bereits eine Deckelung eingeführt worden. Bei einem Vermögen oberhalb von 40.000 Euro (bei einer Person, plus 15.000 Euro für jede weitere Person) entfällt die Karenzzeit.

Die Karenzzeit für Vermögen sollte zum einen die Verwaltung entlasten. Die Prüfung des Vermögens entfällt im Regelfall. Zudem sollten sich Leistungsberechtigte während dieser Zeit auf die Arbeitsuche konzentrieren. Beide Ziele erreicht die Karenzzeit für den großen Teil der Neuzugänge, die innerhalb von einem Jahr den Leistungsbezug wieder verlassen. Nach der

Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verweildauer im SGB II waren im Dezember 2024 etwas mehr als 40 Prozent der Abgänge weniger als ein Jahr im Leistungsbezug.⁷

Die Karenzzeit wirkt: Bei immerhin fast jedem zehnten Neuantrag auf Bürgergeld lag nach Analysen des IAB ein Vermögen vor, das geprüft werden müsste. Aber nur in sehr wenigen Fällen werden Leistungen nach Ablauf der Karenzzeit wegen zu hoher Vermögen verwehrt.⁸ Der Verzicht auf die Prüfungen während einer Karenzzeit scheint damit sachgerecht.

Menschen, die in einen Grundsicherungsbezug rutschen, weil sie kein Einkommen mehr haben, sind üblicherweise nicht vermögend. Von den Haushalten, die aufgrund geringer Haushaltseinkommen im SGB II leistungsberechtigt wären, hatten nach der Simulationsrechnung der genannten IAB-Studie 75 Prozent ein Vermögen unter 5.000 Euro und 90 Prozent der Haushalte ein Haushaltsvermögens unter 34.000 Euro. Für den Großteil der Haushalte wird sich damit mangels Vermögen nichts ändern. Die Regelung ist primär eine symbolische Maßnahme, die aber für eine kleinere Gruppe zu sozialen Härtefällen führt, weil sie ohne existenzsicherndes Einkommen zum schnellen Verbrauch von Vermögen verpflichtet werden. Eine besondere Härte entsteht für aktuell Leistungsberechtigte mit einem Schonvermögen oberhalb der neuen Freibetragsgrenze. Diese Haushalte werden ihre Leistungsberechtigung mit Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums umfassend verlieren.

Bestehendes Vermögen hilft aktuell als Kompensation unzureichender Regelleistungen, erhält Ressourcen oder ermöglicht Anschaffungen, die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nützlich sind – etwa Besitz und Finanzierung eines KfZ – und dient schließlich der ergänzenden Absicherung im Alter.

⁷

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=dauern

⁸ Bruckmeier, Kerstin u.a. (2025): Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld, IAB-Forschungsbericht 14/2025.

Nr. 9 und 25ff. Leistungsminderungen/Sanktionen (§§ 7b, 31 – 32a SGB II neu)

Sachverhalt:

Die bestehenden Sanktionsregeln und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung werden deutlich verschärft. So werden die Pflichtverletzungen um weitere Sachverhalte ergänzt. Der fehlende Nachweis von durch Verwaltungsakt auferlegten Eigenbemühungen gilt zukünftig als eigenständige Pflichtverletzung. Ebenso soll das Nicht-Antreten, Abbrechen oder das Anlassgeben für einen Abbruch von Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz oder einer Deutschsprachförderung nach § 45 Aufenthaltsgesetz als Pflichtverletzung gelten. Statt einer stufenweisen Erhöhung der Sanktion führen nunmehr Pflichtverletzungen einheitlich zu einer Leistungskürzung in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs für einen Zeitraum von drei Monaten. Sofern eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird, entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen in diesem Fall direkt an den Vermieter oder ggf. andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden. Einige bisher bestehende Einschränkungen – wiederholte Verweigerung oder erfolgte Leistungsminderung wegen Pflichtverletzungen innerhalb des vergangenen Jahres – werden aufgehoben.

Die Leistungskürzungen bei Meldeversäumnissen werden bis zur vollständigen Einstellung der Leistungsberechtigten verschärft. Bei einem ersten Meldeversäumnis kann das Jobcenter zukünftig von dem Kooperationsplan abweichen und sanktionsbewehrte Verpflichtungen der Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt festlegen. Das Jobcenter kann dann Häufigkeit und Form der eingeforderten Eigenbemühungen diktieren. Ein zweites Meldeversäumnis wird wie eine Pflichtverletzung mit einer Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent für drei Monate geahndet. Bei einem dritten verpassten Termin droht der vollständige Entzug des Regelbedarfs. Meldet sich die Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats persönlich beim Jobcenter, wird die Kürzung auf 30 Prozent des Regelbedarfs reduziert; erfolgt eine derartige Meldung nicht, gilt die Person als nicht erreichbar (§ 7b Abs. 4 SGB II-E) und erhält keine Leistungen mehr.

Bewertung:

Die Gesetzesverschärfungen unterstellen, dass unzureichende Erfolge bei der Arbeitsmarktintegration durch erhöhten Druck auf die Leistungsberechtigten verbessert werden könnten. Auch der Kontakt zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten soll durch höhere Sanktionsandrohungen intensiviert werden. Der Paritätische lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, weil sie zur Erreichung der genannten Ziele ungeeignet erscheinen und unverhältnismäßige Belastungen der Leistungsberechtigten bedeuten.

- Die Sanktionsverschärfungen basieren auf der Unterstellung, dass Leistungsberechtigte nicht arbeits- oder kooperationswillig seien und ihre Erwerbslosigkeit und Hilfebedürftigkeit mit einem anderen individuellen Verhalten beenden könnten. Diese Sichtweise verkürzt Arbeitslosigkeit zu einem individuellen Motivationsproblem. Das strukturelle Problem Arbeitslosigkeit wird zu einem Charakterdefizit der betroffenen Personen umdefiniert. Dies führt nicht nur zu verkürzten und kontraproduktiven

Lösungsvorschlägen, sondern darüber hinaus zu einer gesellschaftlichen Abwertung und Stigmatisierung der Leistungsberechtigten.⁹

- Erwerbsneigung und die sogenannte Konzessionsbereitschaft sind bei den meisten Leistungsberechtigten stark ausgeprägt: Leistungsberechtigte wollen arbeiten und sich einbringen.¹⁰ Insbesondere die Ablehnung von konkreten Jobangeboten ist kein verbreitetes Phänomen. Laut der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden im Jahr 2024 genau 23.352 Sanktionen wegen Verweigerung der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung verhängt. Zugleich gab es 2024 genau 486.683 Abgänge in Beschäftigung aus dem SGB II.¹¹ Einer Weigerung (zu einem bestimmten Angebot) stehen rund 21 erfolgreiche Abgänge in Beschäftigung gegenüber. Die seit Ende März 2024 rechtlich gegebene Möglichkeit sog. „Totalverweigerern“ nach § 31a Abs.7 SGB II den Regelbedarf (nicht die Wohnkosten) komplett zu streichen, spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle. Das IAB spricht für den Zeitraum zwischen April 2024 und Juni 2025 von einer Gesamtzahl „im niedrigen zweistelligen Bereich“.¹²
- Stärkere Sanktionen gehen an den zentralen Problemen der Arbeitsförderung für arbeitslose Leistungsberechtigte vorbei. Zunächst gibt es nicht genügend Stellen, die für Leistungsberechtigte offenstehen. Das IAB hat für das erste Quartal 2025 das Verhältnis von offenen Stellen im Helferbereich auf knapp 332.000 Stellen beziffert, dem rund 1,8 Millionen arbeitslose Leistungsberechtigte gegenüberstehen.¹³ Nach Angaben der Süddeutschen Zeitung geht die Bundesagentur für Arbeit von 120.000 freien Helferstellen für 1.157.000 Erwerbslose mit entsprechendem Profil aus.¹⁴ Damit käme eine zu besetzende Stelle auf 10 Erwerbslose. Sanktionen helfen nicht. Sie erhöhen weder (1) die Bereitschaft von Arbeitgebern entsprechende Personen einzustellen, noch

⁹ Dörre, K., Scherschel, K., Booth, M. u. a. (2013). Bewährungsproben für die Unterschicht - Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Campus Verlag Frankfurt am Main.

¹⁰ Beste, Jonas; Trappmann, Mark: Analysen zu Stellenbesetzungsproblemen: Konzessionsbereitschaft, Reservationslohn und Suchwege von Arbeitsuchenden, IAB-Forum vom 13. Juli 2017, Nürnberg: IAB; Frodermann, Corinna (2024): Arbeitslose im Grundsicherungsbezug: Väter nehmen ungünstige Arbeitszeiten und lange Arbeitswege eher in Kauf als Mütter, in: IAB-Forum 20. November 2024, <https://iab-forum.de/arbeitslose-im-grundsicherungsbezug-vaeter-nehmen-ungenstige-arbeitszeiten-und-lange-arbeitswege-eher-in-kauf-als-muetter/>

¹¹ Bundesagentur für Arbeit. Juli 2025. Berichte. Blickpunkt: Arbeitsmarkt. Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen. Abgang aus dem SGB II in Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt (einschließlich betrieblicher/außerbetrieblicher Ausbildung). Gleitende Jahressummen gleitende Jahressummen Juni 2021 bis Juni 2025.

¹² Schiele, Maximilian u.a. (2025): 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt, IAB-Forum, online: <https://iab-forum.de/100-prozent-sanktionen-gegen-erwerbsfaehige-leistungsberechtigte-die-nachhaltig-arbeit-verweigern-werden-nur-sehr-selten-verhaengt/>

¹³ Bernhard, Sarah und Benjamin Baisch (2025): Leistungsminderungen im Jobcenter: Viele Menschen im Bürgergeldbezug kennen die tatsächlichen Kürzungsbeträge nicht, IAB-Forum, online: <https://iab-forum.de/leistungsminderungen-im-jobcenter-viele-menschen-im-buergergeldbezug-kennen-die-tatsaechlichen-kuerzungsbetraege-nicht/>

¹⁴ Roland Preuß: Bürgergeld. Und jetzt schnell ab in die Jobs? Süddeutsche Zeitung vom 10.10.2025, online: <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/buergergeld-bundesagentur-fuer-arbeit-aktuelle-zahlen-analyse-sanktionen-e815307/>

(2) verbessern sie die persönlichen Voraussetzungen der Leistungsberechtigten zur Arbeitsaufnahme, indem sie „Vermittlungshemmnisse“ reduzieren. Schließlich statten sie (3) die Jobcenter nicht mit mehr Kapazitäten und Ressourcen aus, um Erwerbslose bedarfsgerecht zu fördern und zu unterstützen (von ausreichendem und qualifizierten Personal über Vermittlungskapazitäten und Qualifizierungsangeboten bis hin zu geförderter Beschäftigung/Teilhabe am Arbeitsmarkt). Die Verschärfung ignoriert zudem, dass die Ablehnung einer konkreten Beschäftigung individuell viele gute Gründe haben kann und in der Perspektive zu passenderen und dauerhafteren Beschäftigungsverhältnissen führt. Sanktionen machen Arbeitslose machtlos gegenüber prekären Arbeitsangeboten und führen damit insgesamt zu schlechteren Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt.

- Viele arbeitslose Leistungsberechtigte haben verschiedene „Vermittlungshemmnisse“ und sind nicht unmittelbar in Erwerbsarbeit vermittelbar. Andere Problemlagen gilt es prioritär zu bearbeiten. Studien zeigen, dass insbesondere gesundheitliche und auch psychische Probleme eine Arbeitsaufnahme verhindern.¹⁵ Mit Blick auf eine unverändert hohe Zahl von langzeitarbeitslosen Menschen im SGB II sind daneben ein höheres Alter und ein niedriges Qualifikationsniveau bedeutende strukturelle „Vermittlungshemmnisse“. Daneben gibt es weitere „vermittlungshemmende“ Merkmale wie Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen, die insbesondere Frauen betreffen. Diese Merkmale treten teils auch kombiniert auf und erschweren eine Integration auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich. Lediglich fünf Prozent der Männer und nur zwei Prozent der Frauen im Leistungsbezug weisen laut Analysen des IAB keinerlei Hemmnis auf.¹⁶
- Schließlich gibt es kaum belastbare Belege, dass Sanktionen als Mittel zur besseren Arbeitsmarktintegration wirken. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Jobcentern wird im Gegenteil durch das Damoklesschwert einer Leistungskürzung erheblich beschädigt. Zum Teil führen Sanktionen sogar zum Abbruch des Kontakts zum Jobcenter und wirken damit langfristig kontraproduktiv.¹⁷ Zwar wird den Sanktionsbestimmungen eine ex-ante Wirkung zugesprochen, empirische Studien zeigen jedoch allenfalls einen schwachen Zusammenhang zwischen Sanktionen und erfolgter Beschäftigungsaufnahme. So schreiben Fitzenberger u. a., dass nur ein kleiner

¹⁵ Körperliche oder psychischen Erkrankungen werden in einer Erhebung von sanktionsfrei von Bürgergeldbeziehenden selbst als die häufigste Hürde bei der Suche nach einem Job benannt (körperlich: 59 Prozent, psychisch: 57 Prozent, bei ca. 44 Prozent kommt beide Erkrankungen zusammen). Vgl. Gesine Höltmann (2025): Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld, sanktionsfrei, online: https://sanktionsfrei.de/assets/Buergergeldstudie_Sanktionsfrei_2025.pdf

¹⁶ Bundesagentur für Arbeit. Juli 2024. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen. Vgl. auch Beste, Coban, Trappmann (2023): Zahlreiche Faktoren verringern die Erfolgsaussichten von Grundsicherungsbeziehenden, Wirtschaftsdienst 103(2), S. 123-129.

¹⁷ Köppen, Magdalena u. a. (2025): Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten, IAB Forschungsbericht 4/2025. Sarah Bernhard und Benjamin Baisch (2025) a.a.O. berichten davon, dass zwei Drittel der Leistungsberechtigten Angst vor Leistungskürzungen haben.

Teil der Sanktionen zu einer Beschäftigungsaufnahme führt. Hohe Raten von multiplen Sanktionsereignissen weisen weiter darauf hin, dass Sanktionen „nicht ihr Ziel einer zukünftigen Mitwirkung der Leistungsberechtigten erreichen.“¹⁸ Wolf findet zwar kurzfristig einen häufigeren Übergang in Beschäftigung infolge von Sanktionen. Dieser Effekt geht aber mit einer geringeren Beschäftigungsqualität einher und verflüchtigt sich darüber hinaus über die Zeit. Innerhalb von vier Jahren haben Sanktionierte sogar eine um rund 4 Prozent *geringere* Beschäftigungswahrscheinlichkeit als Nicht-Sanktionierte.¹⁹

- Gleichzeitig haben Sanktionen negative Auswirkungen für die Leistungsberechtigten: sie haben Angst vor Sanktionen und werden psychisch erheblich belastet. Empirische Befunde zeigen zudem, dass Sanktionen insbesondere gering Qualifizierte treffen. Dieser Sachverhalt ist nicht durch mangelnde Motivation oder fehlende Konzessionsbereitschaft zu erklären, sondern primär durch eine Überforderung der Menschen im Umgang mit Behörden.²⁰
- Leistungskürzungen führen schließlich unvermeidlich zu einer Unterschreitung des verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Leistungskürzungen führen zu massiven Bedarfsunterdeckungen, auch existenzielle Bedarfe wie Ernährung, Energieversorgung bis hin zu Wohnung sind betroffen. Von den Leistungsminderungen sind regelmäßig auch die Familien der sanktionierten Personen betroffen. Ein Drittel aller Sanktionen treffen auch Kinder in Bedarfsgemeinschaften. Die sozialen Folgekosten von gesundheitlichen Verschlechterungen, psychischen Belastungen bis hin zu Verschuldung, Stromsperren und Wohnungslosigkeit stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den erhofften Effekten durch die Verschärfungen von Sanktionen. Auch finanziell wird die Bearbeitung der sozialen Folgekosten teurer als die erhofften Einsparungen.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt aus den ausgeführten Gründen Sanktionen im System der Grundsicherung *grundsätzlich* ab. Sie sind weder normativ zu rechtfertigen noch funktional zielführend. Statt einer Verschärfung von Sanktionen und deren Androhung braucht es positive Unterstützung, die auf den tatsächlichen Bedarfen der Leistungsberechtigten aufbauen.

Neben der grundlegenden Kritik an Sanktionen als Instrument sind folgende Aspekte in dem Entwurf besonders problematisch:²¹

¹⁸ Fitzenberger u. a. (2024): Was passiert nach einem Sanktionsereignis? IAB-Kurzbericht 23/2014, S. 8.

¹⁹ Veronika Knize u. a. (2025): Sanktionen in der Grundsicherung: Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Veröffentlichungen der Jahre 2021 bis 2024 im Überblick, IANB-Forum, online: <https://iab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewaehlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick/>

²⁰ Knize, Veronika u. a. (2022): Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeiten, IAB-Forschungsbericht 17/2022, insbes. S.19ff.

²¹ Vgl. hierzu auch: Tacheles e.V. (2025): Wir schlagen Alarm! Kürzen statt helfen. Die neue Grundsicherung gefährdet Existenz. Online: <https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/wir-schlagen-alarm.html>

- Bereits bei einem einmaligen Meldeversäumnis kann das Jobcenter einseitig Verpflichtungen für die Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt auferlegen (§ 15b SGB II-E). In dem Verwaltungsakt sind die Eigenbemühungen der Leistungsberechtigten und deren Nachweis zu bestimmen. Das Spektrum der sanktionierbaren Sachverhalte wird erheblich ausgeweitet, wenn parallel bereits ein fehlender Nachweis über die erbrachten Eigenbemühungen als Anlass für eine Sanktion ausreicht. Auf die Sanktion fehlender Nachweise sollte generell verzichtet werden. Zumindest ist aber gesetzlich klarzustellen, dass ein Vorstoß gegen Häufigkeit und/oder Form und/oder Frist bei erfolgten Eigenbemühungen nicht sanktioniert wird.
- Generell scheinen die Sanktionen für versäumte Termine unverhältnismäßig. Die Leistungsminderung von 30 Prozent des Regelbedarfs entspricht bereits bei einem zweiten Versäumnis einer Pflichtverletzung und kann im Wiederholungsfall sogar zu einem kompletten Leistungsausschluss aufgrund der neuen Nicht-Erreichbarkeitsbestimmung (§ 7b Abs. 4 SGB II-E neu) führen. Sachgerecht ist, dass zunächst abgewartet wird, ob eine Sanktion zu einer Verhaltensänderung führt, bevor eine weitere Sanktion verhängen wird. Die Vorschrift mit einem entsprechenden Verfahren, nach der eine weitere Sanktion nur erfolgen darf, wenn eine erste Sanktion durch Verwaltungsakt festgestellt wurde, soll aber abgeschafft werden (§ 31a Abs 1 S. 4 SGB II). Damit ist rechtlich eine schnelle Abfolge von Meldeaufforderungen mit entsprechenden Leistungsminderungen möglich – mit dramatischen Folgen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt. Die bestehende Verfahrensvorschrift sollte daher beibehalten werden.
- Das Bundesverfassungsgericht hat 2019 ausgeführt, dass Leistungsminderungen ausschließlich als Mittel zur Förderung der Mitwirkung legitimierbar seien.²² Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn Mindestdauern von Leistungsminderungen festgelegt werden (etwa §31b Abs. 3 SGB II-E neu) und eine Nachzahlung gekürzter Leistungen trotz Verhaltensänderung nicht vorgesehen ist. Leistungsminderungen mutieren in diesen Fällen zu einer unzulässigen Bestrafung ungewollten Verhaltens. (Nachholende) Mitwirkung muss regelmäßig umgehend zu einer Einstellung der Leistungsminderung führen. Auch Nachzahlungen sind sachgerecht, weil mit der Verhaltensänderung das Ziel der Leistungsminderung erreicht wurde.
- Das Bundesverfassungsgericht hat zudem die Höhe der zulässigen Leistungsminderungen auf 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt und eine Ausnahme nur in einer sehr engen Konstellation – willentliche Weigerung einer „tatsächlichen“ und „unmittelbaren“ Möglichkeit der Existenzsicherung durch eine zumutbare Arbeit (Rn. 209) – für legitimierbar erklärt. Schon die von der Vorgängerregierung eingeführte komplette Streichung des Regelbedarfs (§31a Abs. 7 SGB II) für eine anerkannt

²² BVerfG vom 5.9.2019 – 1 BvL 7/16.

hilfebedürftige Person ist sozialpolitisch abzulehnen - die weitere Ausweitung dieser Möglichkeit erst recht.

- Das SGB II enthält Vorkehrungen, um besondere Härten aufgrund der Sanktionen zu vermeiden (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung, Härtefallprüfung sowie Möglichkeit der persönlichen Anhörung). Die Reform erweitert diese Vorkehrungen. Der Verlust des Krankenversicherungsschutzes und das Entstehen von Beitragsschulden durch Sanktionen soll durch ein Grundsicherungsgeld in Höhe von 1 Euro pro Monat verhindert werden. Zudem „soll“ bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen oder bei bekannten psychischen Erkrankungen die Anhörung persönlich erfolgen (§31a Abs 2 S.2 SGB II neu). In der Begründung ist einschränkend von „alternativen Formen der Kontaktaufnahme“ die Regel. Die Soll-Vorschrift ist unzureichend. Psychische Beeinträchtigungen zu erkennen, erfordert eine bestimmte Kompetenz und Schulung der Jobcenter-Mitarbeitenden. Psychische Erkrankungen werden jedoch vielfach nicht erkannt und nicht berücksichtigt.²³ Ein persönlicher Kontakt – ggf. durch aufsuchende Sozialarbeit – muss angesichts drastischer Leistungsminderungen zwingend erfolgen, um die Bedingungen des Einzelfalls zu erkennen.

Nr. 11: Verweis auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger (§ 14 Abs. 2 SGB II-E)

Sachverhalt:

Der Inhalt der Beratungstätigkeiten der Jobcenter soll durch einen expliziten Hinweis auf die Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger und auf Leistungen des SGB IX ergänzt werden.

Bewertung:

Die explizite Aufnahme dieser externen Leistungen in die Beratungsaufgaben der Jobcenter wird begrüßt. Durch die Ergänzung wird zur Kenntnis genommen, dass zahlreiche Leistungsberechtigte gesundheitliche Belastungen haben, die einer Beschäftigung teilweise oder vollständig entgegenstehen und teilweise prioritär bearbeitet werden müssen. Diese Problemlagen werden im Alltag vielfach nicht erkannt. Der Auftrag muss nunmehr in der Praxis der Jobcenter realisiert und durch gute Kooperationsbeziehungen zwischen den Behörden unterfüttert werden. Diesen Zielen dienen auch die Modellprojekte von rehapro, die nunmehr auszuwerten sind. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus den Projekten sind für den Regelbetrieb aufzuarbeiten und umzusetzen.

Der Verweis auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger setzt eine auskömmliche Finanzierung von Präventionsangeboten durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) voraus, die deutlich über den derzeit in § 20 SGB V Abs. 6 vorgegeben Betrag von 7,52 Euro je Versicherten und Kalenderjahr hinausgeht. Auch bedarf es

²³ Köppen u. a. (2025) a. a. O., S. 20f. und 23.

klarer gemeinschaftlicher Finanzierungstrategien aller beteiligten Träger von Präventionsleistungen (insbesondere der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherungen) sowie transparenter Zuständigkeiten und Anlaufstellen für die Betroffenen, auf die verwiesen werden kann.

Zugleich muss klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch die Leistungsberechtigten auf freiwilliger Basis und ohne Sanktionsandrohungen erfolgt.

Nr.12: Potenzialanalyse und Kooperationsplan (§ 15 SGB II-E)

Sachverhalt:

In den Kooperationsplan soll ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung neu aufgenommen werden. Die Bedeutung der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung als das zentrale Ziel des Integrationsprozesses wird betont, indem die Reihenfolge in der Aufzählung der Inhalte des Kooperationsplans entsprechend geändert wird. Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet persönlich im Jobcenter statt. Davon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden können.

Bewertung:

Der Fokus auf den Vermittlungsvorrang im Integrationsprozess wird hier deutlich betont. Im Entwurf des Gesetzesentwurfs wird ein „persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung und Vermittlung“ erwähnt. Es ist jedoch fraglich, was sich dadurch faktisch am Integrationsprozess für die Leistungsberechtigten ändert, da persönliche Gespräche bereits jetzt schon Auftrag der Jobcenter sind. Die Gestaltung des Integrationsprozesses hängt vielmehr auch von der personellen Ausstattung in den Jobcentern und der Qualifikation der Mitarbeiter*innen ab, wofür neben einer geeigneten Qualifizierung der Ansprechpartner*innen im Jobcenter insbesondere kleine Betreuungsschlüssel nötig sind.

Dass die Erstgespräche in Präsenz im Jobcenter stattfinden, ist bereits jetzt in der Fachlichen Weisung²⁴ der Bundesagentur für Arbeit geregelt. Dies wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Davon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden können. In der Begründung wird dazu beispielhaft verwiesen auf Personen, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Weitere individuelle Lebensumstände, wie z. B. begrenzte Verfügbarkeiten aufgrund von Kinderbetreuung, sind hier ebenso zu berücksichtigen.

Nr. 13: Verpflichtung (§ 15a SGB II-E)

Sachverhalt:

Der neue § 15a SGB II regelt die Verpflichtungen zur Mitwirkung.

Wird eine Einladung zu einem Gespräch aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen, kann die Agentur unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Mitwirkung verpflichten. Verpflichtet werden kann zu Eigenbemühungen, Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung, Teilnahme an

²⁴ Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan. Fassung vom 1.7.2023. S. 7.

einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit und zur Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. einem Berufssprachkurs (Absatz 1).

Werden die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung durch die leistungsberechtigte Person nicht erbracht, verpflichtet die Agentur die leistungsberechtigte Person zur Mitwirkung durch Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung nach Absatz 1 (Absatz 2).

Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, werden Verwaltungsakte zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen nach Absatz 1 mit Rechtsfolgenbelehrung erlassen (Absatz 3).

Bei der Festlegung der Eigenbemühungen (nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) hat die Agentur konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit zu erbringen hat und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind (Absatz 4).

Sollten die Pflichten nicht eingehalten werden, greifen die Regelungen zu den Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a, 31b.

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren nach dem bisherigen § 15a SGB II abgeschafft.

Bewertung:

Die Mitwirkung von leistungsberechtigten Personen im Sinne des Integrationsprozesses fördern zu wollen, ist eine grundsätzlich begrüßenswerte Absicht. Allerdings ist fraglich, ob das durch die vorgesehene Regelung erreicht wird.

Das Ziel sollte darin bestehen, den Eingliederungsprozess auf eine vertrauensvolle Grundlage zu stellen und auf Zusammenarbeit auszurichten. Denn das Schaffen einer Vertrauensbasis ist eine zentrale Basis dafür, dass Leistungsberechtigte von möglicherweise prekären individuellen Lebensumständen berichten, die einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen.²⁵ Hingegen prägt bereits die Möglichkeit sanktioniert zu werden für Leistungsberechtigte den Umgang mit dem Jobcenter. Selbst dann, wenn sie selbst nicht sanktioniert werden oder wurden. Das Wissen darum, dass die Option einer Sanktion besteht, wird regelmäßig mit Gefühlen wie Unverständnis, Trotz, Angst und Misstrauen, Stress verbunden. Dies birgt ein „Konfliktpotenzial für eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung“²⁶ zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter.

²⁵ Senghaas, Monika, Sarah Bernhard & Carolin Freier (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. (IAB-Kurzbericht 05/2020), Nürnberg, S. 5.

²⁶ Köppen, Magdalena et al. IAB-Forschungsbericht. 2025. Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten. S. 17.

Für eine gelungene Interaktion zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Jobcenter ist es darüber hinaus förderlich, wenn Leistungsberechtigte eine feste Ansprechperson im Jobcenter haben und diese Ansprechperson ausreichend zeitliche Ressourcen mitbringt.²⁷

Die Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten (Absatz 4) sind individuell, realistisch sowie an dessen Ressourcen und Bedarfen auszurichten und nach Abstimmung mit diesem gemeinsam zu vereinbaren. Dabei müssen die individuellen Lebensumstände der leistungsberechtigten Person wie bspw. gesundheitliche Einschränkungen berücksichtigt werden.

Nach der bisher geltenden Regelung in § 15a SGB II ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, wenn die Erstellung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Jobcenter und der leistungsberechtigten Person nicht möglich ist. Das Verfahren soll auf Verlangen einer Person eingeleitet werden. Das Schlichtungsverfahren und der im Zuge der Bürgergeld-Reform eingeführte Kooperationsplan sollten einen kooperativen Beratungsprozess „auf Augenhöhe“ ermöglichen. Das Schlichtungsverfahren findet in der Praxis jedoch wenig Anwendung. Dafür werden unterschiedliche Gründe angeführt, wie bspw. die Rechtsunverbindlichkeit des Kooperationsplanes, die Wahrnehmung des Schlichtungsverfahrens oder nicht ausreichende Informationen bei den Leistungsberechtigten.²⁸

Um Konflikte im Integrationsprozess beizulegen, gibt es in den Jobcentern selbst unterschiedliche Wege wie bspw. das Kundenreaktionsmanagement, interne Mediation oder Ombudsstellen.

Mit dem Ziel sich bei Meinungsverschiedenheiten über den Eingliederungsprozess auf Augenhöhe zu verständigen und eine Lösung zu finden, sollte in jedem Jobcenter ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen, das für Leistungsberechtigte einen niedrigschwlligen Zugang bietet.

²⁷ Bernhard, Sarah; Senghaas, Monika (2021): Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren, In: IAB-Forum 7. Juli 2021, <https://iab-forum.de/eingliederungsvereinbarungen-im-jobcenter-schaffen-verbindlichkeit-aber-die-mitwirkungspflichten-dominieren/>

²⁸ Köppen, Magdalena; Bernhard, Sarah (2025): Das neue Schlichtungsverfahren soll Uneinigkeiten zwischen Jobcenter und Bürgergeldberechtigten frühzeitig klären, In: IAB-Forum 19. Mai 2025, <https://iab-forum.de/das-neue-schlichtungsverfahren-soll-uneinigkeiten-zwischen-jobcenter-und-buergergeldberechtigten-fruehzeitig-klaeren/>

Nr. 16: Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II-E)

Sachverhalt:

Durch die Umstellung der Fördervoraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf Langzeitleistungsbezug soll der Zugang zur Förderung erleichtert werden, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Für die Förderung kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Frage, wenn diese u. a. innerhalb der letzten 24 Monate für insgesamt mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten haben und innerhalb der letzten 24 Monate nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig waren.

Zudem werden geförderte Beschäftigungen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Bewertung:

In der Abschlussevaluation des Teilhabechancengesetzes, mit dem der § 16e SGB II eingeführt wurde, wird dargestellt, dass bestimmte Gruppen unter den Leistungsberechtigten nach § 16e SGB II unterrepräsentiert sind. Dazu zählen neben Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Personen ohne Berufsabschluss insbesondere Frauen.²⁹ Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des Förderkriteriums hin zum Langzeitleistungsbezug zu begrüßen. Damit wird die Förderung auf einen Personenkreis erweitert, der aufgrund individueller Lebensumstände die Kriterien der Langzeitarbeitslosigkeit nicht erfüllt (z. B. wegen Kinderbetreuung, Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen).

Neben dem § 16e SGB II wurde im Rahmen des bereits oben erwähnten „Teilhabechancengesetzes“ auch die Förderung nach § 16i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) eingeführt. Obwohl in der IAB-Abschlussevaluation des „Teilhabechancengesetzes“ beiden Instrumenten ein positiver Effekt³⁰ auf die Leistungsberechtigten bescheinigt wird, sind die Instrumente in der Förderpraxis rückläufig. Wurden mit dem § 16e SGB II im Durchschnitt im Jahr 2021 noch 10.871 Teilnehmende gefördert (Bestand), sank die Zahl bis zum Jahr 2024 auf 4.837 Teilnehmende im Bestand.³¹ Gleiches gilt für Förderungen nach § 16i SGB II. Wurden zu Hochzeiten rund 42.699 Personen (Jahresdurchschnitt 2021; Bestand Teilnehmende) gefördert, sank die Teilnehmendenzahl seitdem dramatisch auf 29.510 (Jahresdurchschnitt 2024);

²⁹ Achatz, Juliane et al. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht. (IAB-Forschungsbericht 04/2024), Nürnberg, S. 30.

³⁰ Gellermann, Jan; Ramos Lobato, Philipp (2024): Wirksame Instrumente mit punktualem Verbesserungsbedarf: Impulse zur Weiterentwicklung des Teilhabechancengesetzes, in: IAB-Forum 24. Juni 2024, <https://iab-forum.de/wirksame-instrumente-mit-punktualem-verbesserungsbedarf-impulse-zu-weiterentwicklung-des-teilhabechancengesetzes/>, Abrufdatum: 14. November 2025.; Achatz, Juliane et al. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht. (IAB-Forschungsbericht 04/2024), Nürnberg, 331 S.

³¹ Bundesagentur für Arbeit. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente-Nav.html?Thema%3Dzeitreihe%26DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Regio_n%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26DR_Rechtskreis%3Dingesamt%26DR_Massnahmen%3D4400%26DR_Besch qual%3Dingesamt%26DR_Personengruppen%3Dingesamt%26mapHadSelection%3Dfalse Abgerufen am 14.11.2025

Bestand Teilnehmende)³². Um die Vermittlung in Arbeit zu stärken, muss sichergestellt werden, dass eine verlässliche und ausreichende Finanzierungsgrundlage für nachhaltige Beschäftigungsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Der Einbezug in die Arbeitslosenversicherung ist zu begrüßen, da sich für die betreffenden Personen anschließend u. a. eine andere Förderperspektive ergibt.

Nr. 17: Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II-E)

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Klarstellungen und dienen dazu, Dopplungen aufzuheben und Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden. Damit soll der Stärkung des Instruments gedient werden, was zu begrüßen ist.

Nr. 20: Grundsicherungsgeld (§ 22 SGB II-E)

Sachverhalt:

Die Bundesregierung plant eine Begrenzung von „unverhältnismäßig hohen Kosten für Unterkunft“. Die wichtigsten Neuregelungen befinden sich in § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Insgesamt bezweckt die Bundesregierung in höherem Maße Kosten der Unterkunft als unangemessen einzustufen. Der Referentenentwurf legt fest, in welchen Fällen höhere Mietkosten künftig nicht mehr übernommen werden: wenn die Miete mehr als das Eineinhalbfache der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze überschreitet (auch innerhalb der Karenzzeit ab dem ersten Tag), wenn kommunale Quadratmeter-Obergrenzen verletzt werden oder wenn die Miete gegen die Mietpreisbremse verstößt. In diesen Fällen kann das Jobcenter unmittelbar eine Kostensenkung verlangen, einschließlich der Verpflichtung zu einem Wohnungswechsel.

Bewertung:

Der Paritätische Gesamtverband lehnt die geplante Ausweitung der Nichtanerkennung von Unterkunftskosten ab, da sie das Risiko in sich trägt, Grundsicherungs-Beziehende strukturell zu benachteiligen und in existenzielle Notlagen zu bringen. Mit den vorgesehenen Änderungen in § 22 SGB II verfolgt die Bundesregierung das Ziel, deutlich häufiger und früher Kosten der Unterkunft als „unangemessen“ einzustufen. Damit werden jedoch Menschen in Armut für ein strukturell dysfunktionales Wohnungsmarktsegment verantwortlich gemacht, das sie weder verursacht haben noch beeinflussen können.

Die Neuregelungen setzen nicht an den Ursachen überhöhter Mieten an – wie Mietwucher, fehlende Regulierung im unteren Marktsegment und gravierender Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Vielmehr reduzieren sie die existenzsichernden Leistungen genau jener Haushalte, die auf Unterstützung angewiesen sind. Statt Missbrauch durch Vermietende zu verhindern,

³² Bundesagentur für Arbeit 2025. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente/Arbeitsmarktpolitische-Instrumente-Nav.html?Thema%3Dzeitreihe%26DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Regio_n%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26DR_Rechtskreis%3D2%26DR_Massnahmen%3D6200%26DR_Beschqual%3Dinsgesamt%26DR_Personengruppen%3Dinsgesamt%26mapHadSelection%3Dfalse Abgerufen am 14.11.2025.

besteht die Gefahr, dass Betroffene in Mietschuldenspiralen und Wohnungslosigkeit geraten. Aus Sicht des Paritätischen ist es daher nicht hinnehmbar, dass strukturelles Marktversagen beim Grundrecht auf Wohnen auf die Ärmsten abgewälzt wird.

Insbesondere die Gefahr einer Mietschuldenspirale kann für viele Leistungsbeziehende existenzielle Konsequenzen haben. Wenn Unterkunftskosten aufgrund der vorgesehenen Kriterien nicht vollständig anerkannt werden, müssen Betroffene die Differenz aus ihrem ohnehin zu knapp bemessenen Existenzminimum begleichen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich Mietrückstände aufbauen – ein zentraler Treiber von Wohnungslosigkeit. Eine Regelung, die das Risiko solcher Rückstände erhöht, läuft damit dem gesetzgeberischen Ziel der Prävention von Wohnungsverlusten direkt entgegen und verschärft bestehende Notlagen, statt sie zu lösen.

Der Paritätische schlägt stattdessen vor: Bevor Unterkunftskosten als „unangemessen“ eingestuft und gekürzt werden dürfen, sollten Jobcenter verpflichtet sein, den Leistungsberechtigten mindestens ein bis zwei konkret zumutbare Wohnraumangebote zu unterbreiten. Erst wenn solche realen und bezahlbaren Alternativangebote vorliegen und nachweislich angemessen sind, darf die Frage nach der Nichtanerkennung von tatsächlichen Kosten der Unterkunft erfolgen. Dadurch würde verhindert, dass Menschen in eine Kostenunterdeckung gedrängt werden, obwohl auf dem Wohnungsmarkt keine realistischen Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die Regelungen sind auch mit Blick auf Einsparziele und Kosten in keiner Weise überzeugend. Während die Bundesregierung hofft, insgesamt 58 Millionen Euro bei Leistungsbeziehenden einzusparen, steigt der Verwaltungsaufwand um 33 Millionen Euro – übrig bleiben damit lediglich 28 Millionen Euro rechnerischer Einsparung. Dieser zusätzliche Bürokratieaufwand berücksichtigt in der Kostenkalkulation noch nicht die langfristigen sozialen und finanziellen Folgekosten steigender Wohnungsnotfälle. Aus sozialen und ökonomischen Gründen ist daher ausdrücklich vor mehr Bürokratie, wachsender Wohnungslosigkeit und den erheblichen Folgekosten zu warnen.

Zu den einzelnen Neuregelungen im Themenbereich der Kosten der Unterkunft:

Nr. 20-bb)

Sachverhalt:

Mit der Neuregelung wird eine neue, pauschale Obergrenze für die Anerkennung von Unterkunftskosten eingeführt. Unabhängig von der Karenzzeit erkennt der Leistungsträger künftig nur noch tatsächliche Mietkosten an, die maximal das 1,5-Fache der kommunal festgelegten „abstrakt angemessenen“ Kosten betragen. Diese Obergrenze gilt ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs. Kosten, die darüber liegen, werden grundsätzlich nicht mehr übernommen. Zwar können in der Karenzzeit im Einzelfall höhere, unabsehbare Aufwendungen anerkannt werden, doch bleibt die Regel eine strikte Deckelung auf das Anderthalbfache der als angemessen definierten KdU.

Bewertung:

Der Paritätische Gesamtverband warnt vor gravierenden sozialen und rechtlichen Risiken der geplanten Neuregelung, wonach tatsächliche Unterkunftskosten auch in der eigentlich vorgesehenen Karenzzeit nicht anerkannt werden sollen, wenn sie das 1,5-Fache der abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen überschreiten.

Zunächst basieren viele kommunale Angemessenheitsgrenzen auf veralteten oder rechtlich unschlüssigen Konzepten, wie von der Rechtsprechung wiederholt festgestellt wurde (BSG u. a. B 14 AS 24/18 R; B 4 AS 33/16 R). Eine starre Deckelung setzt daher häufig auf zu niedrigen Ausgangswerten auf. Bereits heute werden in 12,6 Prozent der Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen Wohnkosten nicht vollständig übernommen; im Durchschnitt zahlen die betroffenen Bedarfsgemeinschaften rund 116 Euro monatlich aus dem Existenzminimum drauf (BA-Statistik 2024).

Besonders kritisch ist, dass die geplante Deckelung ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten soll. Menschen mit niedrigem Einkommen, die ihre Miete zuvor noch gerade tragen konnten, geraten unmittelbar nach Eintritt in die Grundsicherung in eine existenziell prekäre Situation: Die Kostenlücke muss aus den ohnehin zu niedrigen Regelsätzen finanziert werden. Dies führt nicht nur zu akuter materieller Not, sondern lenkt den Fokus weg von der Wiedereingliederung in Arbeit. Schließlich sind Betroffene sofort gezwungen, eine billigere Wohnung zu suchen, Umzüge zu organisieren und zusätzliche Kosten zu tragen. Für viele ist diese gleichzeitige Bewältigung von Jobsuche, Wohnungssuche und Umzug realistisch kaum leistbar.

Hinzu kommt, dass solche „kostengünstigen“ Wohnungen in vielen Regionen schlicht nicht existieren. Studien zeigen, dass Kostensenkungsaufforderungen in angespannten Wohnungsmärkten langfristig meist erfolglos bleiben, da adäquate Wohnungen kaum verfügbar sind³³. Der strukturelle Mangel an bezahlbarem Wohnraum und an Sozialwohnungen ist umfassend belegt. Betroffene scheitern daher nicht an mangelnden Bemühungen, sondern an einem real nicht vorhandenen Wohnungsangebot.

Die Möglichkeit im Einzelfall, in der Karenzzeit *unabweisbar* höhere Kosten zu übernehmen, federt die geplanten Verschärfungen nicht ausreichend ab. Vielmehr schafft die Formulierung erhebliche Rechtsunsicherheit, denn der Begriff ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; der daraus entstehende Ermessensspielraum führt zwangsläufig zu uneinheitlichen Entscheidungen zwischen Kommunen und zu nicht planbaren Risiken für Leistungsbeziehende. Betroffene können nicht verlässlich einschätzen, ob ihre tatsächlichen Wohnkosten anerkannt werden, was zusätzliche Belastungen, Konflikte mit Behörden und eine steigende Zahl von Widersprüchen und Klagen erwarten lässt.

³³ Malotki, C. v., Krapp, M.-C., Kirchner, J., Lohmann, G., Nuss, G., Rodenfels, M., Egner, B. (2017). Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII): Endbericht mit Materialband vom 30.11.2016. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB478). Darmstadt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Institut Wohnen und Umwelt (IWU), online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50387-9>

Schließlich bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da das Bundesverfassungsgericht betont, dass das Existenzminimum faktisch gewährleistet sein muss. Wenn Unterkunftskosten oberhalb unrealistischer Vergleichswerte nicht anerkannt werden, kann dies zu einer verfassungswidrigen Unterdeckung führen.

Aus den genannten Gründen lehnt der Paritätische die Neuregelung ab. Statt pauschaler Deckelungen allein für Leistungs-Beziehende braucht es effektive Maßnahmen gegen überhöhte Mieten im unteren Marktsegment, eine Stärkung kommunaler Wohnraumkonzepte und eine deutliche Ausweitung bezahlbaren Wohnraums, um Missbrauch zu verhindern, ohne die Ärmsten zusätzlich zu belasten.

20 bb – 1:

Sachverhalt:

Die geplante Regelung führt eine neue Definition der Unangemessenheit von Unterkunftskosten ein, die greift, wenn kommunale Träger eine Quadratmeterhöchstmiete festgelegt haben. Liegt die tatsächliche Miete pro Quadratmeter über dieser kommunal definierten Obergrenze, gelten die Unterkunftskosten automatisch als unangemessen. Damit soll verhindert werden, dass Vermieter*innen sehr kleine Wohnungen zu überhöhten Quadratmeterpreisen anbieten und dadurch die Angemessenheitsgrenzen umgehen. Voraussetzung ist, dass der kommunale Träger nachvollziehbar begründet, ab welchem Quadratmeterpreis die Miete als „überhöht“ eingestuft wird. Werden diese Grenzen überschritten, müssen Leistungsbeziehende zur Kostensenkung aufgefordert werden – etwa durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Nutzung von Beratungsangeboten, Untervermietung oder einen Wohnungswechsel.

Bewertung:

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt das grundsätzliche Ziel der Bundesregierung, den Missbrauch mit hier gemeinten Schrottimmobilien zu unterbinden bzw. gegen überteuere Vermietung von kleinstem Wohnraum vorzugehen. Es ist richtig und notwendig, Geschäftsmodelle zu unterbinden, bei denen marode und teils gesundheitsgefährdende Wohnungen zu überhöhten Preisen an Menschen in prekären Lebenslagen vermietet werden und Vermietende hierfür auch noch erhebliche staatliche Leistungen erhalten. Insofern ist das Anliegen, Fehlanreize zu beseitigen und Ausbeutung zu verhindern, grundsätzlich zu unterstützen.

Die vorgesehene Neuregelung, wonach tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft als „unangemessen“ gelten sollen, sobald sie eine kommunal festgelegte Quadratmeterobergrenze überschreiten, verfehlt jedoch aus Sicht des Paritätischen ihr Ziel und droht stattdessen erhebliche soziale Schäden zu verursachen.

1. Der Quadratmeterdeckel trifft nicht das Angebot, sondern die Betroffenen
Eine pauschale Deckelung der Unterkunftskosten ohne wirksame Eingriffe in den Mietmarkt bestraft nicht die Vermietenden überteueter Kleinstwohnungen, sondern diejenigen, die auf diese Wohnungen angewiesen sind. Der Staat zieht sich damit aus der Verantwortung zurück, das Problem an der Wurzel – den überhöhten und teils sittenwidrigen Mieten – anzugehen, und

verlagert die Folgen auf die Leistungsbeziehenden. Das Ergebnis ist eine Umkehr der Verantwortlichkeiten zulasten der Betroffenen.

2. Verdrängung statt Lösung: Der Deckel verschärft die Wohnungsnot

Ohne eine parallele Regulierung der Miethöhen führt ein Quadratmeterdeckel faktisch zu stärkerem Verdrängungsdruck. Leistungsbeziehende werden gezwungen, Wohnungen zu verlassen, für die es kaum realistische Alternativen auf dem Wohnungsmarkt gibt. Gleichzeitig bleiben Schrottimmobilien und überhöhte Mieten für Kleinstwohnungen weiterhin bestehen und bieten Vermietenden eine hohe Rendite – nur mit neuen Mietergruppen wie Studierenden, Geringverdienenden oder anderen einkommensarmen Haushalten, die kein anderes Wohnungsangebot finden.

Die strukturelle Problematik bleibt also unverändert: Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum ist zu knapp, und unreguliert hohe Mieten in mangelhaften Beständen werden weiterhin akzeptiert statt sanktioniert.

3. Das Kernproblem ist ein enthemmter Wohnungsmarkt – nicht die Zahlungen an Leistungsbeziehende

Der Paritätische betont, dass die Ursache der Misere nicht in der Nachfrage der Leistungsberechtigten liegt, sondern in einem Wohnungsmarkt, der seit Jahren unter massiven Versorgungsengpässen leidet und in dem Sozialwohnungen fehlen. Schrottimmobilien können nur deshalb zu überhöhten Preisen angeboten werden, weil es für einkommensarme Haushalte kaum Alternativen gibt.

Statt die Kosten auf die ärmsten Haushalte abzuwälzen, braucht es eine klare gesetzliche Begrenzung von Miethöhen in substandardisiertem Wohnraum sowie schärfere Verbote und Kontrollen gegen Mietwucher. Ziel muss es sein, dass solche Formen der Ausbeutung gar nicht erst marktgängig sind.

Zusammenfassend lehnt der Paritätische Gesamtverband die Einführung eines kommunalen Quadratmeterdeckels im Rahmen der Angemessenheitskriterien in der derzeit geplanten Form ab. Die Neuregelung bekämpft nicht wirksam die Ausbeutung durch Schrottimmobilien, sondern verschärft die Notlage derjenigen, die bereits heute unter hohen Wohnkosten, niedriger Wohnqualität, beengten Wohnraum, geringen Einkommen und einem angespannten Wohnungsmarkt leiden.

Stattdessen fordert der Verband:

- klare mietrechtliche Obergrenzen, insbesondere bei substandardisiertem Wohnraum,
- flächendeckende Regulierung gegen Mietwucher und überhöhte Mieten,
- eine deutliche Ausweitung sozial gebundenen Wohnraums,
- sowie konsequente Ahndung ausbeuterischer Vermietungspraxen.

Nur durch Eingriffe in die Angebotsseite des Wohnungsmarktes lässt sich der Missbrauch effektiv beenden – ohne die Betroffenen zusätzlich zu belasten.

20 bb – 2:

Sachverhalt:

Die geplante Regelung verpflichtet Leistungsbeziehende, auch während der Karenzzeit ihre Unterkunftskosten zu senken, wenn die vereinbarte Miete gegen die Mietpreisbremse (§ 556d BGB) verstößt. Übersteigt die Miete die gesetzlich zulässige Miethöhe, gelten die Aufwendungen automatisch als unangemessen. Betroffene müssen in diesem Fall den Verstoß gegenüber dem Vermieter rügen, wie es § 556g BGB vorsieht. Kommt es infolge der Rüge zu einer Einigung und einer Absenkung der Miete, gilt das Kostensenkungsverfahren während der Karenzzeit als abgeschlossen. Wird keine Einigung erzielt, müssen die tatsächlichen Unterkunftskosten bis zur gerichtlichen Klärung weiterhin übernommen werden. Etwaige Rückforderungsansprüche wegen überzahlter Miete gehen für die Dauer des Leistungsbezugs auf den kommunalen Träger über. Ziel der Regelung ist es, die Anwendung der Mietpreisbremse zu stärken und eine missbräuchliche Ausnutzung der Karenzzeit zu verhindern.

Bewertung:

Aus Paritätischer Perspektive verkennt diese vorgesehene Regelung die strukturellen Realitäten des angespannten Wohnungsmarktes zulasten der Leistungsbeziehenden. Die Neuregelung verschiebt die Verantwortung für mietrechtliche Verstöße einseitig auf die Mieter*innen, indem sie diese verpflichtet, einen vermuteten Verstoß gegen die Mietpreisbremse selbst zu rügen. Aus Sicht des Paritätischen ist es jedoch unzumutbar, Menschen im Grundsicherungsbezug zu Mietrechtsexpert*innen zu machen und ihnen die Ahndung komplexer mietrechtlicher Ansprüche aufzubürden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Durchsetzung der Mietpreisbremse bereits aufgrund ihrer komplizierten Ausgestaltung, der erforderlichen Formalien und der Angst vor Nachteilen im Mietverhältnis (wie zum Beispiel einer späteren Kündigung) für viele Haushalte ein erhebliches Hindernis darstellt – umso mehr für Menschen in prekären Lebenslagen. Insofern ist die Gefahr hoch, dass Grundsicherungsbeziehende aus Angst vor Wohnraumkündigungen oder Konflikten mit den Vermietenden zurückschrecken und infolgedessen eine beträchtliche Leistungskürzung erleben müssen. Anstelle von Kürzungen braucht es flächendeckend wirksame staatliche Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Vermietenden. Mietrechtsdurchsetzung darf nicht zur Bedingung dafür werden, dass das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum gesichert bleibt.

Der Paritätische lehnt daher die Regelung ab, da sie auf Kosten der Betroffenen ein strukturelles Vollzugsdefizit im Mietrecht kompensiert und Grundsicherungsbeziehende in ein rechtliches und soziales Konfliktfeld drängt, das sie weder verantworten noch bewältigen können.

Nr. 20 – c)

Sachverhalt:

Die geplante Regelung stellt klar, dass nach einem Umzug höhere als angemessene Unterkunftskosten nur dann anerkannt werden, wenn das Jobcenter diese Mehrkosten zuvor ausdrücklich zugesichert hat. Erfolgt ein Umzug innerhalb desselben Vergleichsgebiets und ist dieser nicht erforderlich, werden die KdU auf die bisherige Höhe begrenzt. Damit wird die bisher geltende Rechtslage neu geordnet und präzisiert: Die Zusicherungspflicht des Jobcenters gilt sowohl während als auch nach der Karenzzeit, und die Begrenzung der KdU bei nicht erforderlichen Umzügen bleibt unverändert bestehen.

Bewertung:

Die Regelung, wonach höhere als angemessene Unterkunftskosten nach einem Umzug nur anerkannt werden, wenn das Jobcenter dies vorab zugesichert hat, schafft Risiken für Leistungsbeziehende. In einem angespannten Wohnungsmarkt müssen Wohnungsangebote häufig sofort angenommen werden; eine vorherige behördliche Zusicherung ist in der Praxis oft nicht rechtzeitig zu erlangen. Dies kann dazu führen, dass dringend notwendige Umzüge scheitern oder Betroffene trotz Bedarf keine neue Wohnung anmieten können. Die Regelung berücksichtigt nicht ausreichend kurzfristige Notlagen (z. B. häusliche Gewalt, familiäre Konflikte), besondere familiäre oder gesundheitliche Konstellationen oder den barrierefreien Wohnraumbedarf. Ohne Zusicherung könnten auch in diesen Fällen höhere Kosten nicht anerkannt werden – trotz sozialer Notwendigkeit. Die Folge ist ein erhöhtes Risiko von Wohnungsverlust, Wohnungslosigkeit oder der Rückkehr in unzumutbare Wohnverhältnisse. Die Regelung trifft besonders Menschen in akuten Belastungssituationen und ist sozialpolitisch kontraproduktiv, da sie bürokratische Hürden erhöht und die Stabilisierung der Lebensverhältnisse erschwert.

Nr. 33: Präklusionswirkung bei der abschließenden Leistungsfestsetzung (§ 41a Absatz 3 Satz 5 SGB II-E)

Sachverhalt:

Mit dem neuen Satz 5 wird eine **Präklusionsvorschrift** bei der abschließenden Leistungsfestsetzung von vorläufigen Bescheiden eingeführt. Mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens über die Festsetzung, spätestens ab Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheids, dürfen zukünftig nachgereichte Nachweise und Auskünfte der leistungsberechtigten Personen zu ihren Gunsten nicht mehr berücksichtigt werden. Dabei wird die Präklusion noch nicht einmal an das **Verschulden** der Betroffenen geknüpft. Sie greift auch dann, wenn Dritte (z. B. frühere Arbeitgebenden) das Fehlen von Unterlagen zu verantworten haben.

Auch wird den Leistungsträgern kein Ermessen eingeräumt, spätere Nachweise und Auskünfte doch noch im Einzelfall berücksichtigen zu können. Der Gesetzgeber reagiert damit auf ein

Urteil des Bundessozialgerichts³⁴. Dieses Urteil stellt ausdrücklich klar, dass eine Präklusionswirkung von verspätet eingereichten Nachweisen und Auskünften weder im Wortlaut noch in der Systematik des geltenden SGB II angelegt ist. Die nun geplante Änderung hebt die bisherige, für Leistungsberechtigte günstige Rechtsprechung und Anwendungspraxis ersatzlos auf.

Bewertung:

Die geplante Verschärfung ist **ersatzlos** zu streichen. In der Praxis können Betroffene oftmals die mannigfaltigen Nachweis- und Auskunftspflichten im Allgemeinen, speziell aber auch im Rahmen der abschließenden Leistungserbringung nicht richtig, vollständig oder rechtzeitig einreichen. Viele Betroffene leben in Belastungs- und Krisensituationen, haben Sprachbarrieren oder Schwierigkeiten mit behördlichen Prozessen. Vielerorts sind Betroffene auf Zuarbeit Dritter angewiesen, auf die sie nur begrenzt Einfluss nehmen können. Fehler bei der Mitwirkung sind deshalb in vielen Fällen nicht der Böswilligkeit der Antragsstellenden geschuldet. Die Sozialgesetzbücher adressieren dieses Problem an vielen Stellen und sehen Milderungsmöglichkeiten zugunsten der Betroffenen vor, wenn diese nicht richtig „zuarbeiten“.

Sie sind im Rahmen der **Mitwirkungspflichten** z. B. nach **§§ 60 ff., 66 und 67 SGB I** fest etabliert. Betroffene haben danach stets mehrere Möglichkeiten, Versäumnisse später nachzuholen. Leistungen werden dann in der Regel (Ermessen) nachträglich wieder ausgezahlt bzw. erbracht. **Zweites** wichtiges Rettungsinstrument bleibt für viele Betroffene in der Praxis der sog. „**Überprüfungsantrag**“ nach § 44 SGB X. Mit diesem können die Betroffenen von der Verwaltung unrichtige Entscheidungen – auch wegen versäumter Zuarbeit in bestimmten Fristkorridoren nachträglich korrigieren lassen.

Diese Instrumente sind bekannt und bewährt und schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Sozialleistungsträger auf Mithilfe der Betroffenen und deren besonderer Lage. Vor allem Überprüfungsanträge bereiten den Jobcentern und Leistungsträgern zum Teil Jahre später mühsame Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit erkennen wir an, sie lohnt sich für die Betroffenen und muss weiterhin Ausdruck eines fürsorgenden Sozialstaats bleiben.

Die geplante **verschuldensunabhängige Ausschlusswirkung** passt nicht in ein existenzsicherndes Leistungssystem. Sie widerspricht der empfängerorientierten Grundausrichtung der Sozialgesetzbücher und ist systemwidriges Sonderecht für das SGB II. Unklar bleibt bei Regelung auch, wie sich die Präklusionswirkung zu den in § 40a Satz 2 2 HS SGB II in Bezug genommenen § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I³⁵ verhält.

Durch den Ausschluss nachträglich eingereichter Nachweise und Auskünfte wird **§ 44 SGB X faktisch im Bereich der vorläufigen Bescheide ersatzlos entwertet**. Der Überprüfungsantrag verliert im Bereich der vorläufigen Leistungsfestsetzung damit seine korrigierende Wirkung.

³⁴ Urt. v. 29.11.2022. Az. B 4 AS 64/21 R

³⁵ Rückausnahme, wenn die Mitwirkung aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist.

Die geplante Norm kann auch einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten, da keinerlei Belehrungspflichten *hinsichtlich der Präklusionsvorschriften* vorgesehen sind. Dies ist mit der vom BSG zitierten Rechtsprechung zu Präklusionsvorschriften nicht vereinbar.³⁶ Das Problem wird zusätzlich dadurch verschärft, dass Vorläufigkeitsentscheidungen nach § 41a SGB II inzwischen weit verbreitet angewendet werden. Vorläufige Bewilligungen sind nach der gesetzgeberischen Intention die Ausnahme. Regelfall bleibt die nicht vorläufige Bewilligung. So ist zu beobachten, dass Leistungsträger § 41a SGB aufgrund des geringen Vertrauensschutzes nutzen – selbst dann, wenn die Voraussetzungen für eine Vorläufigkeit nicht vorliegen. Die neue scharfe Präklusionsvorschrift setzt erhebliche Anreize, diesen Trend weiter zu verstärken.

Praxisbeispiel: Eine alleinerziehende Mutter erhält verspätet Lohnabrechnungen, weil ihr zwischenzeitlich insolvent gewordener Arbeitgeber diese über Monate nicht herausgibt. Sie kann geforderte Nachweise nicht fristgerecht erbringen, es kommt zur sogenannten „Nullfestsetzung“ des Jobcenters. Ein erheblicher Rückforderungs- und Erstattungsbescheid von über 4000 € ergeht. Ein Widerspruch bleibt erfolglos. Erst nach Einschalten des Sozialgerichts werden die Unterlagen durch den zwischenzeitlich aktiv werdenden Insolvenzverwalter vorgelegt. Nach geltendem Recht korrigierbar. Nach der geplanten Präklusionsregelung dürfte das Sozialgericht die später eingereichten Lohnzettel nicht zu Gunsten der Mutter berücksichtigen. Ein Antrag nach § 44 SGB X ginge ins Leere. Ein Ergebnis ohne eigenes Verschulden.

Die geplante Präklusionsregelung ist systemwidrig, praxisfern und sozialpolitisch abzulehnen. Hilfsweise sollte eine Regelung ergänzt werden, die die Präklusion an das **Verschulden** der Betroffenen knüpft.

Nr. 36: Bewirtschaftung von Bundesmitteln (§ 44f Absatz 6 SGB II-E)

Sachverhalt:

Mit dem § 44f Absatz 6 SGB II-E wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, so genannte passive Leistungen für die Arbeitsförderung einzusetzen (sog. „Passiv-Aktiv-Transfer“). Zudem wird diese Möglichkeit auf weitere Instrumente ausgeweitet. Bisher war der Passiv-Aktiv-Transfer lediglich auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks bei dem Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) möglich.

Zukünftig sollen bestimmte Maßnahmen der Arbeitsförderung bis zu max. 50 Prozent aus eingesparten Mitteln des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie aus den Mehrbedarfen (§§ 20 und 21 SGB II) eingesetzt werden können. Der Umfang in Höhe von 50 Prozent leitet sich aus den bundesweit durchschnittlich pro Förderfall eingesparten Mitteln für so genannte passive Leistungen beim Bund ab. Damit können gefördert werden: die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und § 16b SGB II) sowie die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e) und

³⁶ Urt. v. 29.11.2022. Az. B 4 AS 64/21 R, Rz 29 Mit weiteren Nachweisen auf die Rechtsprechung: „Aufgrund der einschneidenden Folgen für den Säumigen haben Präklusionsvorschriften jedoch strengen Ausnahmeharakter und müssen sich durch ein besonderes Maß an Rechtsklarheit auszeichnen“.

die Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II). Diese Umwidmung der Mittel ist bis zu einer Gesamthöhe von max. 700 Mio. Euro pro Jahr möglich. Die Nutzung des PAT durch die Jobcenter ist freiwillig.

Bewertung:

Die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht einer langjährigen Forderung des Paritätischen Gesamtverbandes sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). Zudem ist die Ausweitung auf die weiteren Instrumente zu begrüßen. Bisher war der PAT nur über einen Haushaltsvermerk organisiert und bedurfte einer jährlichen Bestätigung in den Haushaltsberatungen des Deutschen Bundestages. Um das Finanzierungspotenzial des PAT jedoch umfänglich auszuschöpfen, sollte die Intensität zur Nutzung des PAT nicht in jedem Einzelfall ins Belieben der Jobcenter gestellt werden, sondern dessen verbindliche Nutzung im SGB II geregelt werden. Eine Beschränkung der PAT-Pauschale auf 50 Prozent der eingesparten Mittel aus den passiven Leistungen erscheint etwas zu restriktiv, da weitere eingesparte Mittel zur Arbeitsförderung eingesetzt werden können wie die Ausgaben für Versicherungsbeiträge, die bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wegfallen. Zudem sollten die PAT-Pauschalen jährlich dynamisiert, zumindest jedoch überprüft und angepasst werden. Durch die Schaffung von öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sinkt in vielen Fällen auch der Anteil, den die Kommunen für die Finanzierung der Unterkunftskosten aufwenden müssen. Das Grundprinzip des PAT ist daher auch auf kommunaler Ebene umsetzbar. Die Potenziale eines kommunalen PAT – Umwidmung eingesparter Kosten für Unterkunft und Heizung für die Arbeitsförderung – sollten genutzt werden.

Nr. 39: Erweiterte Auskunftspflichten für Vermieter*innen (§ 60 Abs. 6 bis 8)

Sachverhalt:

Die geplante Regelung verpflichtet Personen, die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II eine Unterkunft zur Verfügung stellen und deren Aufwendungen als Kosten der Unterkunft anerkannt werden, dem zuständigen Träger auf Nachfrage Auskunft zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Miethöhe, zur Dauer der Überlassung, zur Zahl der Nutzerinnen sowie zu Abrechnungsmodalitäten. Die Auskunftspflicht gilt außerdem für Vermieterinnen von Gewerberäumen oder -flächen, wenn diese von Leistungsbeziehenden zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit genutzt werden. Darüber hinaus müssen auskunftspflichtige Personen auf Verlangen des Trägers entsprechende Beweismittel benennen, vorlegen oder deren Vorlage durch Dritte ermöglichen. Wenn für die Angaben vorgesehene Vordrucke existieren, sollen diese verwendet werden

Bewertung:

Der Paritätische teilt das Bestreben nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu verschiedenen Aspekten des Mietverhältnisses. Allerdings warnt der Paritätische davor, die erweiterten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten für Vermietende und andere Unterkunftsgebende allein auf Vermietungen an Grundsicherungs-Beziehende zu reduzieren. Solange die Pflicht, umfangreiche Informationen offenzulegen sowie Beweismittel vorzulegen oder ihre Vorlage durch Dritte zu ermöglichen, allein bei Vermietungen an Grundsicherungs-Beziehende greift, werden Vermieter*innen zukünftig davor zurückschrecken, an Menschen im Grundsicherungsbezug zu vermieten. Dadurch werden sich ihre Chancen auf dem ohnehin angespannten Wohnungsmarkt weiter verschlechtern.

Der Paritätische schlägt stattdessen vor, Transparenzpflichten grundsätzlich im Mietrecht zu verankern und sie für alle Mietverhältnisse gleichermaßen gelten zu lassen. Statt spezielle und zusätzliche Auskunfts- und Nachweispflichten ausschließlich für Vermietende einzuführen, die an Leistungsbeziehende im SGB-II-Bezug vermieten, sollte die Offenlegung relevanter Daten – etwa zur Miethöhe, zu Abrechnungsmodalitäten oder zur Wohnraumnutzung – im allgemeinen Mietrecht geregelt werden. Dadurch würden einheitliche Standards geschaffen, die für alle Mietenden gleichermaßen gelten.

Ein solcher Ansatz würde sicherstellen, dass Mietende in der Grundsicherung die erforderlichen Nachweise ohne weiteren bürokratischen Mehraufwand vorlegen können, ohne dass Vermieter*innen aufgrund von Sonderpflichten abgeschreckt werden. Dies stärkt die Gleichbehandlung aller Mietverhältnisse und verhindert eine zusätzliche Benachteiligung von Menschen im Leistungsbezug auf dem ohnehin angespannten Wohnungsmarkt.

Nr. 40: Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB II-E)

Sachverhalt

Die Regelung sieht eine weitreichende Haftung von Arbeitgebern für erbrachte Grundsicherungsleistungen vor, wenn eine nach § 28a SGB IV erforderliche Anmeldung der Beschäftigung unterbleibt (**Schwarzarbeit**) oder eine Anmeldung erfolgt, ohne dass tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis besteht (**Scheinarbeitsverhältnis**). Damit soll unter anderem die Bekämpfung von Schwarzarbeit gestärkt werden – ein Ziel, das wir ausdrücklich unterstützen. Schwarzarbeit führt zu Wettbewerbsverzerrungen, unterläuft Arbeitsschutzstandards und schädigt die Finanzierungsgrundlagen des Sozialstaats.

Gleichwohl wirft die Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung praktische und rechtliche Fragen auf. Die Norm kann in der Praxis weitreichende Konsequenzen entfalten. Insbesondere für die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Arbeitgeberhaftung, für die Anwendung der gesamtschuldnerischen Haftung sowie für das Verständnis der in Absatz 3 vorgesehenen Härteklausel bedarf es einer Korrektur bzw. Klarstellung.

Bewertung:

Die Einbeziehung von **Scheinbeschäftigte**n in die Neuregelung ist konsequent. Wer ein Beschäftigungsverhältnis bewusst vortäuscht, handelt rechtsmissbräuchlich.

Die Haftung nach Absatz 1 bei **Schwarzarbeit** knüpft dagegen vollständig an Meldepflichten nach § 28a SGB IV an. Dieser Meldeweg gilt aber auch für Privathaushalte, die beispielsweise haushaltsnahe Tätigkeiten beschäftigungsähnlich organisieren. Tätigkeiten wie Reinigung, Kinderbetreuung, Nachhilfe oder andere haushaltsnahe Dienste entstehen häufig spontan, unregelmäßig und ohne formalisierte Abläufe. Zwar ist auch hier Schwarzarbeit selbstverständlich abzulehnen. Eine Gefährdungshaftung, die unabhängig von Kenntnis sofort greift, kann in diesem begrenzten privaten Bereich aber zu unverhältnismäßigen und sozialpolitisch kontraproduktiven Ergebnissen führen. Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren bei Schwarzarbeit durch Privathaushalte reicht als Instrument hier aus. Gewerbliche Arbeitgeber dagegen verfügen über organisatorische Möglichkeiten, Beschäftigung korrekt anzumelden und müssen dies auch ohne Einschränkung tun. Eine Haftung ist hier nachvollziehbar und trägt zu fairen Wettbewerbsbedingungen bei. Es bedarf also der Differenzierung, private³⁷ Arbeitgeber sollten von der Regelung ausgenommen werden.

Problematisch ist dazu die nach Absatz 2 angeordnete unmittelbare Gesamtschuldnerschaft von Arbeitgeber und Leistungsbezieher. Hier bestehen verfassungsrechtliche Zweifel. Eine rechtlich tragfähige Regelung würde eher stufenweise vorgehen. Die **primäre** Rückforderung hätte beim Leistungsbeziehenden zu erfolgen, die **subsidiäre** Inanspruchnahme des Arbeitgebers nur bei nachweislich erfolgloser oder aussichtsloser Rückforderung beim Leistungsbeziehenden.

Die Härtefallklausel in Absatz 3 ist zu begrüßen, da sie der Praxis Raum für Flexibilität gibt, allerdings ist diese zu unbestimmt gefasst. Regelbeispiele würden sich hier anbieten. Die oben genannten „privaten Arbeitgeber“ könnten bspw. über diese Härtefallklausel legaldefiniert ausgenommen werden.

Nr. 42: Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 64 Abs. 3 SGB II-E)

Sachverhalt:

Die Jobcenter sind verpflichtet, Anhaltspunkte auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder auf eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes an die Zollverwaltung zu übermitteln. Ziel ist, die Prüfdichte der Zollverwaltung sowohl bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch bei deren Arbeitgebern zu erhöhen und Leistungsmisbrauch im SGB II konsequent nachzugehen.

Bewertung:

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping sind zu begrüßen.

³⁷ Denkbar zur Abgrenzung geeignet: §§ 13 und 14 BGB.

Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2: Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III-E)

Sachverhalt:

Im § 9b SGB III-E wird die gesetzliche Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Beteiligten anderer Rechtskreise zur Förderung junger Menschen klar geregelt.

Bewertung:

Mit dem Ziel, inklusive Jugendberufsagenturen und einer akteursübergreifende Beratung und Netzwerkarbeit zu schaffen, sollten im § 9b SGB III RE zudem die Integrationsfachdienste aufgrund ihrer spezifischen Zuständigkeit am Übergang Schule-Beruf explizit ergänzt werden.

Nr. 2: Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III-E)

Sachverhalt:

Die Agenturen für Arbeit sollen für eine umfassende Förderung junger Menschen auf die Entstehung oder Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation (Jugendberufsagentur) am Übergang Schule-Beruf mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken. Die Agenturen werden aufgefordert, dafür aktiv auf die in § 9b SGB III GE nicht abschließend genannten Akteure zuzugehen. In der rechtskreisübergreifenden Kooperation können die Agenturen mit den anderen beteiligten Akteuren eine Zielgruppe junger Menschen und ein abgestimmtes Leistungsangebot festlegen. Die Agenturen können innerhalb der Jugendberufsagentur koordinierende Tätigkeiten übernehmen.

Bewertung:

Zunächst ist positiv zu bewerten, wenn alle mitwirkenden Akteure in Jugendberufsagenturen durch Gesetzesgrundlagen zur Kooperation berechtigt und verpflichtet werden. Allerdings könnte sich durch die im § 10 SGB III E vergleichsweise starke Rechtsgrundlage ein Ungleichgewicht zwischen Jobcentern, Jugendhilfe und Arbeitsagenturen ergeben. Dies droht umso mehr, weil die Arbeitsagenturen nach § 10 Abs. 1 SGB III E künftig auf die Entstehung und die Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation hinwirken sollen.

Die Expertise der öffentlichen Träger in der kommunalen Jugendhilfe und die der freien Träger der Jugendberufshilfe durch die Zusammenarbeit auf Grundlage des § 4 SGB VII darf durch eine mögliche Dominanz der Agenturen für Arbeit in der Kooperation nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Weil die Agenturen für Arbeit zugleich weitreichende Befugnisse für Aufgaben und Zielgruppen im § 28b SGB III E erhalten sollen, muss das Miteinander der verschiedenen Rechtskreise und Beteiligten auf Augenhöhe festgeschrieben werden.

Bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz, Drucksache 20/12779) war die Einführung u. a. des § 10 SGB III-E zur Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen vorgesehen. Im Vergleich dazu wird in dem vorliegenden Entwurf in Absatz II formuliert, dass die Agenturen in der Kooperation gemeinsam mit den Beteiligten eine Zielgruppe und abgestimmte Leistungsangebote festlegen können, während in dem vormaligen Entwurf des Gesetzestextes kein Ermessen formuliert war („legen fest“). Diese Abmilderung in der Formulierung bezüglich der Rolle der Agenturen ist zu begrüßen, da der gemeinsamen Abstimmung mit den anderen beteiligten Akteuren zur Zusammenarbeit stärker Ausdruck verliehen wird.

Im § 10 Abs. 2 SGB III E ist der Begriff der Zielgruppe unklar. Der Begriff darf nicht als eine Verengung einer Zielgruppe innerhalb junger Menschen verstanden werden. Bei der Förderung junger Menschen kommt es darauf an, dass diese allen jungen Menschen offensteht, die einen Bedarf an Unterstützung und Beratung haben. Dafür sind individuell geeignete Leistungsangebote nötig.

Nr. 5: Umfassende Beratung (§ 28b SGB III-E)

Sachverhalt:

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen „umfassend und nachhaltig“ beraten. Ziel ist die Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Dabei ist auch über die Inanspruchnahme der Leistungen anderer Leistungsträger zu informieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände soll eine „ganzheitliche Beratung und Betreuung“ erfolgen, wenn junge Menschen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Die Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit kann aufsuchend und im Rahmen eines Fallmanagements erfolgen. Die Agenturen sollen zudem u. a. mit den Kommunen zusammenarbeiten, damit auch junge Menschen erreicht werden, die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erhalten.

Bewertung:

Der Auftrag der Agenturen für Arbeit wird durch § 28b SGB III GE deutlich erweitert. Umfassende und ganzheitliche Beratung und Betreuung sowie Fallmanagement sind bislang im SGB II und SGB VIII verortet. Im SGB VIII ist es Aufgabe der öffentlichen und in deren Auftrag der freien Träger; sie beraten zu Leistungen im SGB II und SGB III, halten entsprechende Angebote für junge Menschen vor und betreuen sie. Träger der Jugendsozialarbeit haben jahrzehntelange Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen.

Diese Erweiterung des Auftrags der Bundesagentur für Arbeit und infolgedessen der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b SGB III GE darf nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise und Träger ersetzen. Sie muss als Ergänzung verstanden werden. Das Vorhaben eröffnet weitreichenden Zugriff auf Zuständigkeiten der Jugendhilfe.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass im Entwurf des Gesetzestextes in § 28b SGB III-E sowie in der Begründung die Träger der Jugendhilfe sowie deren Leistungen (und dabei insbesondere die der Jugendsozialarbeit) explizit erwähnt sind und formuliert wird, dass diese weiterhin dafür zuständig bleiben.

Es besteht jedoch die Sorge, dass die Agenturen für Arbeit kaum oder keine Erfahrungen in ganzheitlicher Beratung und Betreuung, im Fallmanagement und in aufsuchender Arbeit haben. Auf Wissen und Erkenntnisse aus dem Rechtskreis SGB II soll zwar zurückgegriffen werden. Es ist dagegen fraglich, ob die Agenturen dieser herausfordernden Aufgabe im Sinne der jungen Menschen gerecht werden. Es wird empfohlen, auf die umfangreiche Expertise der Träger von Jugendsozialarbeit zu setzen.

Im Sinne der § 9b und § 10 SGB III-E wird im Rahmen der Jugendberufsagenturen empfohlen, die Aufgaben untereinander nach der jeweiligen Kompetenz zu koordinieren. Folgende Änderung wird deshalb vorgeschlagen:

§ 28b Abs. 2 SGB III-E:

(2) Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf **erbringt-koordiniert** die Agentur für Arbeit **gemeinsam mit den Akteuren der anderen beteiligten Rechtskreise** eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei sind alle Lebensumstände des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Leistungsgewährung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.”

Nr. 7: Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 31b SGB III-E)

Sachverhalt:

Mit der Neuregelung steht die Förderung schwer zu erreichender, junger Menschen in komplexen Lebenslagen im Fokus, die nicht (mehr) an das Sozialleistungssystem angebunden sind. Durch die Regelung werden junge Menschen adressiert, die bereits mit den Agenturen Kontakt hatten, diesen aber wieder verloren haben sowie junge Menschen, die noch keinerlei Kontakt mit den Agenturen hatten. Mit der Förderung soll auch an die weiteren Leistungen des SGB III herangeführt werden. Der Begründung ist zu entnehmen, dass ein solches Angebot niedrigschwellig und bspw. ein Jugend-Café erste Begegnungsstätte sein kann. Eine Antragstellung des jungen Menschen ist nicht nötig. Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit der Jugendhilfe sowie dem Jobcenter geplant und umgesetzt werden.

Bewertung:

Mit dem § 31b SGB III E wird eine analoge Förderung zum § 16h SGB II geschaffen. Ein vergleichbares Instrument fehlt im SGB III bislang. Diese Ergänzung wird grundsätzlich unterstützt. Zugleich greift das geplante Instrument in das Handlungsfeld des SGB VIII ein, wenn künftig auch die Agenturen für Arbeit schwer zu erreichende junge Menschen betreuen können. Die Aufgaben- und Zielgruppenzuständigkeit muss jedoch eindeutig bei der Jugendhilfe verbleiben.

Es ist zu empfehlen neben den freien Trägern der Jugendhilfe auch die Träger der Eingliederungshilfe in § 31b Abs. 3 E als wesentliche Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Weil es um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote geht, sind Träger in den regionalen Netzwerken u. a. der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum gefragt.

Ausdrücklich wird die Verbindung mit dem Zuwendungsrecht in § 31b Abs. 4 SGB III E begrüßt.

Kontakt: Katja Kipping, katja.kipping@paritaet.org / Dr. Andreas Aust, sozpol@paritaet.org

Berlin, November 2025

gez. Dr. Joachim Rock